

II-8047 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/283-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 15. Dezember 1992  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

36121AB  
1992 -12- 15  
zu 3655/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Robert Strobl und Genossen vom 15. Oktober 1992, Nr. 3655/J, betreffend Anpassung des Straßenverkehrsbeitrages, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

In der Europäischen Gemeinschaft ist die Diskussion über die Einführung von Straßenbenützungsabgaben für schwere Lastkraftwagen bereits so weit fortgeschritten, daß mit einer Entscheidung in naher Zukunft gerechnet werden kann. In dieser Situation wäre ein isoliertes Vorgehen Österreichs nicht zweckmäßig. Österreich hat bei Gesprächen mit Dienststellen der Kommission der EG stets seine Bereitschaft unterstrichen, sich gesamteuropäischen Lösungen in der Wegekostenfrage anzupassen, wenn diese auf die österreichischen Verhältnisse Bedacht nehmen. Sollten allerdings die Initiativen der EG in absehbarer Zeit zu keiner für Österreich befriedigenden Lösung führen, werde ich, sofern nicht andere Besteuerungs- oder Anlastungsformen als der Straßenverkehrsbeitrag für den Straßengüterverkehr in Betracht kommen, eine Anhebung der Beitragssätze befürworten, die auf die internationale Wettbewerbssituation Bedacht nimmt. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang vor allem die Festschreibung des Territorialitätsprinzips, das heißt, daß die Transportunternehmer dort für die Wegekosten aufkommen sollen, wo sie die Infrastruktur benutzen.

Zu 3.:

Das Gesamtaufkommen betrug seit der Einführung des Straßenverkehrsbeitrages im Jahre 1978 insgesamt rund 30,7 Milliarden Schilling. In den letzten Jahren betrug das Aufkommen:

1987	2,725 Milliarden S
1988	2,819 Milliarden S
1989	2,982 Milliarden S
1990	3,109 Milliarden S
1991	3,176 Milliarden S.

Zu 4.:

Die Einnahmen sind weder zweckgebunden noch zweckgewidmet, sodaß eine konkrete Zuordnung der Einnahmen zu bestimmten Ausgaben nicht möglich ist.

Zu 5.:

Aus Anlaß der Einführung des Straßenverkehrsbeitrages mit Bundesgesetz vom 29. Juni 1978, BGBl.Nr. 302/1978, haben einige europäische Anrainerstaaten Österreichs begonnen, für Fahrten österreichischer Frächter auf Straßen deren Staatsgebietes eine dem österreichischen Straßenverkehrsbeitrag vergleichbare Abgabe einzuheben. Dieser Schritt war als Retorsionsmaßnahme gedacht, weil Transportunternehmer dieser Staaten für die Benützung österreichischer Straßen eine Abgabe zu entrichten haben (§ 3 Abs. 2 Straßenverkehrsbeitragsgesetz). Derzeit heben die nachfolgend genannten Staaten, angeführt in alphabetischer Reihenfolge ohne Bezeichnung der Staatsform, Abgaben von österreichischen Transportunternehmern bzw. von Fahrzeugen mit österreichischem Kennzeichen ein: Albanien, Bulgarien, CSFR, Finnland, GUS, Italien, Jugoslawien einschließlich Nachfolgestaaten, Norwegen, Polen, Rumänien, Spanien, Türkei und Ungarn.

Soferne österreichische Transportunternehmer sowohl den österreichischen Straßenverkehrsbeitrag nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 302/1978, als auch eine vergleichbare Abgabe in den vorgenannten Staaten zu entrichten haben, wird eine Doppelbelastung unterstellt, die die Einhebung des inländischen Straßenverkehrsbeitrages unbillig erscheinen läßt. Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 236 Bundesabgabenordnung wurde und wird daher über Antrag des einzelnen österreichischen Transportunternehmers eine Nachsichtsmaßnahme hinsichtlich auf dem Abgabenkonto belasteter Betriebssteuerschuldigkeiten gewährt. Soweit im Ausland entrichtete Beträge in auf dem Abgabenkonto belasteten österreichischen

- 3 -

Abgabenschuldigkeiten keine Deckung finden, besteht die Möglichkeit, unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 236 Bundesabgabenordnung um Nachsicht weiterer Abgabenschuldigkeiten anzusuchen.

Zu 6.:

Seit der Einführung des Straßenverkehrsbeitrages im Jahr 1978 bis zum Jahr 1991 wurden aus dem Titel Retorsionsnachsicht Abgaben in der Gesamthöhe von rund 3 Milliarden Schilling abgeschrieben. In den letzten Jahren war die Höhe dieser Beträge:

1987	380 Millionen S
1988	381 Millionen S
1989	338 Millionen S
1990	312 Millionen S
1991	301 Millionen S.

Zu diesen Beträgen kommen noch vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausbezahlte Beihilfen, die sich 1987 auf 60 Millionen S, 1988 auf 88 Millionen S, 1989 auf 95 Millionen S, 1990 auf 42 Millionen S und 1991 auf 33 Millionen S beliefen. Seit Mitte 1992 werden derartige Beihilfen nicht mehr ausbezahlt.

Beilage

**BEILAGE****Anfrage:**

1. Ist das Bundesministerium für Finanzen bereit, den Straßenverkehrsbeitrag entsprechend anzupassen?
  - a) Wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Regelung zu rechnen?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
2. Sollte die Anpassung nach Indexsteigerungen oder eine generelle Erhöhung zur Verbesserung der Kostenwahrheit erfolgen?
3. Wie hoch waren die Einnahmen aus der Straßenverkehrssteuer in den Jahren seit der Einführung?
4. In welcher Form werden diese Einnahmen hauptsächlich verwendet?
5. Gibt es eine Regelung für Retourisationsmaßnahmen gegen österreichische Frächter?
6. Wie hoch sind die Beträge für diese Maßnahmen?